

28.11.01

Antrag

des Freistaates Bayern

**Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die
Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung
– MPVerfVO)**

TOP 66 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zu:

Zu § 15 Absatz 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 soll der Vorsitzende mindestens drei Mitglieder mit der Bewertung des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen."

Zu § 16 Absatz 1

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

"(1) Das Fachgespräch ist als Einzelgespräch zu führen. Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen."

Zu § 16 Absatz 2

§ 16 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für Ergänzungsprüfungen und sonstige in Meisterprüfungsverordnungen vorgesehene mündliche Prüfungen gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass in Teil II zwei der beauftragten Mitglieder in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen müssen; in den Teilen III und IV muss eines der beauftragten Mitglieder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen. Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass sonstige mündliche Prüfungen in einem Gruppengespräch durchzuführen sind."

Zu § 17 Absatz 1

§ 17 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in einer Gruppenprüfung durchgeführt wird."

Zu § 17 Absatz 2

§ 17 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung des praktischen Teils der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Eines der beauftragten Mitglieder muss die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen."

Zu § 18 Absatz 2

§ 18 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Vorsitzende hat mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung zu beauftragen. Zwei der Mitglieder, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Teil II beauftragt sind, müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Von den Mitgliedern, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen III und IV der Meisterprüfung beauftragt sind, muss eines die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 Handwerksordnung erfüllen."

Begründung:

Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung muss auch neuen Prüfungsstrukturen in neuen Verordnungen nach § 45 Handwerksordnung Rechnung tragen. Mit Situationsaufgaben und Projektarbeiten erfolgen die Prüfungen künftig prozessorientiert. Die Abnahme der Meisterprüfung wird damit zeit- und kostenaufwändiger. Insbesondere bei Prüfungsterminen mit größerer Teilnehmerzahl reicht die vorgesehene Delegationsmöglichkeit auf mindestens drei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses nicht aus, das Prüfungsverfahren binnen angemessener Zeit ordnungsgemäß durchzuführen. In solchen Ausnahmefällen muss deshalb die Möglichkeit bestehen, lediglich zwei Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses mit der Bewertung zu beauftragen, da dann zwei Prüfgruppen gebildet werden können, die gleichzeitig tätig werden können. Bei einer Prozessorientierung der in den §§ 15 ff des Entwurfes genannten Prüfungsaufgaben reicht es aus berufspädagogischer Sicht auch aus, wenn die Bewertung von zwei fachkundigen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses vorgenommen wird. Der niedrigere Zeit- und Kostenaufwand wirkt sich auch auf die Gebühren für die Meisterprüfung aus. Vorrangiges Ziel muss es aber sein, prohibitive Gebühren für die Abnahme der Meisterprüfung zu vermeiden. Außerdem stärkt eine geringere zeitliche Inanspruchnahme der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses die Bereitschaft, an Prüfungen mitzuwirken.